



## Informationen zum Artenschutz bei der Gehölzpflege

nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

### Verbot vom 01. März bis 30. September<sup>1</sup>

#### - Bäume

**fällen, abschneiden, auf den Stock setzen oder zu beseitigen**



außerhalb des Waldes, in Grünanlagen in sonstigen Außenanlagen (Sportplätze, Böschungen, Straßengräben).

**(gilt nicht im Wald, in Kurzumtriebsplantagen oder im Erwerbsgartenbau, in Hausgärten und Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen)**

#### - Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abschneiden, beseitigen oder auf den Stock setzen

im besiedelten Bereich

**Befreiung auf Antrag:**

- wenn überwiegendes öffentliches Interesse oder
- Vorhaben führt zu unzumutbarer Belastung und keine relevanten Naturschutzbelange stehen entgegen

### Diese Verbote gelten nicht bei

- Behördlich angeordneten Maßnahmen (z. B. Gefahrenabwehr)
  - Behördliche durchgeführten oder zugelassenen Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Gewässerunterhaltung, bei Pflegemaßnahmen, genehmigten Bauvorhaben, usw.)
  - Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht dienen
  - Zulässigen Bauvorhaben im privaten Interesse, wenn nur **geringfügiger Gehölzbewuchs** zur Verwirklichung der Baumaßnahmen entfernt werden muss.
- Nur bei**
- Vorliegen von öffentlichem Interesse
  - und**
  - keinen Alternativen zu Zeit und Art der Durchführung

**Erlaubt sind** immer schonende Form- und Pflegeschnitte der Pflanzen und zur Gesunderhaltung der Bäume (z. B. Entfernung von Totholz, beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen).

### Ganzjähriges Beseitigungsverbot<sup>2</sup>

#### von Feldgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken

in der freien Natur



**Ausnahme auf Antrag:**

- wenn Ausgleich möglich
- überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt

### Diese Verbote gelten nicht

- **vom 01. Oktober – 28. Februar** für ordnungsgemäße Nutzung und Pflege = Abschnittsweise auf den Stock setzen in großen Abständen + Einzelstammentnahme unter Erhaltung des Gehölzbestandes
- für ganzjährig schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
- zur Verkehrssicherung an den Straßen und Gewässern – nur für akute Eingriffe, wenn Schnitt nicht zu anderer Zeit erfolgen kann.

### Daneben gelten die artenschutzrechtlichen Verbote:<sup>3</sup>

Bei **allen Gehölzschneitarbeiten oder Baumfällungen**, egal ob **in der freien Natur, im eigenen Garten oder auf öffentlichen Grünflächen**, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die geschützten Tierarten, wie beispielsweise brütende Vögel, erheblich beeinträchtigen.



- Vor einem Pflegeschnitt einer **Hecke** muss durch vorheriges Überprüfen einer fachkundigen Person sichergestellt sein, dass kein Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln freigeschnitten oder gar zerstört wird.
- Ein **Baum** darf nicht gefällt oder verändert werden, solange ein Vogel darin brütet. Die Brutzeit fällt in der Regel in den Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli. Wenn sich in einem Baum Höhlen befinden, die von Fledermäusen, Höhlenbrütern oder anderen geschützten Arten bewohnt werden, muss dieser Lebensraum erhalten werden.

**Ansprechpartner: Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rhön-Grabfeld** Frau Albert Tel. 09771/94-344  
Frau Voll Tel. 09771/94-328

Autor: Landratsamt Miesbach Stand 2014, überarbeitet vom Landratsamt Rhön-Grabfeld 2018

<sup>1</sup> vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

<sup>2</sup> vgl. Art. 16 BayNatSchG

<sup>3</sup> vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG